

## Überwachungsbericht

Betreiber/ Firma	TSR Recycling GmbH & Co. KG
Standort	Grimbergstr. 85 45889 Gelsenkirchen
Anlage	Anlage zur Schrott- und Kabelaufbereitung Nr. 8.12.3.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3. und 1.4.1.2 nach Anhang 1 zur 4. BImSchV:
Datum und Dauer Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	13.12.2021 10:00-15:30 39,5 Stunden (inkl. Vor-/ Nachbereitung) 5,5 Stunden
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Umweltinspektion mit den Schwerpunkten  
Genehmigungslage, Immissionen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,  
Abwasser- und Abfallmanagement

#### Besichtigte Anlagenteile:

BE 01: Eingangsbereich  
BE 02: Schrottschere mit Lagerflächen  
BE 03: Außenlager  
BE 04: NE-Platz – Außenlager und Lagerhalle  
BE 05: Kabelaufbereitungsanlage  
BE 06: Kleinkläranlage  
BE 07: Versiegelte Lagerfläche  
Gaslager  
Läger Wassergefährdende Stoffe (Öllager)  
Mobile Tankstellen  
Werkstattcontainer  
Labor-/Prüfcontainer  
Regenrückhaltebecken

## **B) Grundlage der Überwachung**

- § 52 BImSchG, § 47 KrWG, § 100 WHG, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MULNV) vom 17.09.2021 (Aktenzeichen 5-7-61.10.02./2021-1647),
- immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid Az: 60/3.2-BG.2021.1.St vom 06.09.2021
- immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid Az.: 60/3.2-BG-2019.6.St vom 30.04.2020
- immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid Az.: 60/3.2-BG.2019.1.St vom 27.06.2019
- immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid Az.: 60/3.2-BG.2018.6.St vom 30.07.2018
- Entsorgungsfachbetrieb für die Lagerung, Behandlung und Verwertung bestimmter Abfälle, Zertifikat erteilt am 09.02.2021
- wasserrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Recyclingmaterial 60/3.1-Be vom 04.03.2021
- Genehmigung zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage 60/3.1-Zu vom 01.09.2015

### C) Inspektionsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	nein
geringfügige Mängel*:	1.) fehlende formelle, klare Aufteilung der bestehenden BImSchG-Genehmigung zwischen der TSR und der Cablo GmbH 2.) Messverpflichtung gemäß 44. BImSchV nicht erfüllt 3.) tägliche Reinigung der Lochbleche hinter den Späneboxen erfolgt nicht 4.) Lagerung von NE-Metallen auf den Fahrwegen Außenlager BE 04 5.) Standort der Harnstofftankstelle weicht von der Genehmigung ab 6.) Lagerung wassergefährdender Stoffe ist partiell nicht AwSV-konform
Mängel behoben:	zu 1.) offen zu 2.) behoben zu 3.) behoben zu 4.) behoben zu 5.) offen zu 6.) behoben
erhebliche Mängel**:	Nein
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel***:	nein
Mängel behoben:	

### D) Veranlasste Maßnahme

Maßnahmen der Behörde:

Revisions schreiben und Aufforderung zur Klarstellung der Genehmigung der Cablo GmbH

### E) Sonstiges

Es wurden auch Aspekte aus dem Arbeitsschutz geprüft, die auf Basis einer Anlagenabnahme vom 10.03.2021 noch ausstanden.

## **Anlage**

### **Mängelf Definitionen**

#### **\*Geringfügige Mängel**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **\*\*Erhebliche Mängel**

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **\*\*\*Schwerwiegende Mängel**

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.